

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Digital Engineering, B.Sc.
Hochschule:	Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg
Standort:	Hamburg
Datum:	26.06.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Das Diploma Supplement muss auch in englischer Sprache ausgestellt und den Studierenden des Studiengangs zur Verfügung gestellt werden. (§ 6 Abs. 4 StudakkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel. Nur in Bezug auf ein Kriterium sieht der Akkreditierungsrat Bedarf für die Nachreichung von Studiengangsunterlagen, so dass er zu einer abweichenden Entscheidung kommt.

Auflage

Auflage - Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkVO)

Auf Seite 24 des Akkreditierungsberichts stellt die Agentur zwar fest, dass dem Antrag exemplarisch das Diploma Supplement für die Studiengänge „Digital Engineering“ (B.Sc. und M.Sc.) in deutscher

Sprache beiliegt. Der Akkreditierungsrat bestätigt dies, stellt aber in eigener Prüfung fest, dass ein englischsprachiges Exemplar für den hier zu akkreditierenden Studiengang fehlt. Das Diploma Supplement soll aber durch umfassende Informationen zu der erworbenen Qualifikation die internationale Transparenz und eine angemessene akademische und berufliche Anerkennung verbessern. In der Standardform wird das Diploma Supplement in Deutschland gemäß der Hochschulrektorenkonferenz auch in englischer Sprache ausgestellt. Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage gemäß § 6 Abs. 4 StudakkVO.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

